

14	6	2
----	---	---



GEMEINDE CELERINA/SCHLARIGNA

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1, Ziff. 4 der Schulordnung der Gemeinde Celerina erlässt der Schulrat Celerina folgende

Schulhausordnung

Art. 1

Die Schüler sowie sämtliche Benützer und Besucher des Schulhauses sind dazu angehalten, den Schulräumen, den vorhandenen Mobilien und Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Für eventuelle Schäden haben die Verursacher aufzukommen.

Sorgfaltspflicht

Art. 2

Das Schulhaus ist kein Freizeitor. Vor und nach dem Unterricht haben sich die Kinder im Freien aufzuhalten.

Aufenthalt

Art. 3

Während der von einem Lehrer überwachten Pausen haben sich die Schüler, sofern es das Wetter zulässt, ausserhalb des Schulgebäudes aufzuhalten. Während der Pausen darf das Schulareal nicht verlassen werden. Die Zufahrtsstrasse zum Schulhaus ist nicht Teil des Pausenplatzes.

Pausenplatz

Art. 4

Räume, welche nicht als Schulräume dienen, dürfen durch die Schüler nicht betreten werden.

Diensträume

Art. 5

Apparate und Schulmaterial dürfen von niemandem aus den Schulzimmern entfernt werden.

Apparate und Schulmaterial

Art. 6

Der Schulrat entscheidet nach vorheriger Rücksprache mit dem Gemeindevorstand über die Benützung von Schulräumen durch Vereine und Privatpersonen. Der Schulrat seinerseits orientiert die Lehrerschaft und den Schulhausabwart über die getroffenen Vereinbarungen.

Benützung durch schulfremde Personen

Die Turnhalle steht ausserhalb der Schulzeiten grundsätzlich zur Benützung für Vereine, Sportveranstaltungen usw. zur Verfügung.

Der Gemeindesaal gilt nicht als Schulraum. Er steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Bei der Benützung ist auf die Schule Rücksicht zu nehmen.

Art. 7

In der Schule sind Pantoffeln zu tragen.

Die Turnhalle darf nur mit geeigneten Turnschuhen betreten werden.

Schutz der Böden

Art. 8

Bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schulhausordnung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung Celerina.

Widerhandlungen

Art. 9

Die Vorliegende Ordnung tritt mit Annahme durch den Schulrat Celerina in Kraft. Alle früheren Beschlüsse und Verordnungen in der gleichen Sache sind damit aufgehoben.

Schlussbestimmungen

Also beschlossen durch den Schulrat Celerina am 21. Februar
1989.

Der Schulratspräsident:

P. Frizzoni

Ein Mitglied des Schulrates:

R. Baumann